

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 23/2019

Datum: 18.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
44. Bekanntmachung der 21. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen	158 - 162
45. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	163 - 167
46. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2020 der Stadt Bergkamen	168 - 169
47. Bekanntmachung der 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen	170 - 171
48. Bekanntmachung zur 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen	172 - 174
49. Bekanntmachung der 26. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen	175 - 176
50. Bekanntmachung über die Widmung eines Raumes außerhalb des Standesamtes als Trauzimmer	177

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II
Gebührentarif

Gebührentarif

**zur 21. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	975,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.300,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.205,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.205,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	475,00
1.1.6	Urnengrabstelle	780,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	680,00
Ziffer	Gegenstand	Gebühren

		€
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	680,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	780,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	880,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	780,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnennische in der Urnenwand	810,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	2.175,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.650,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.980,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.455,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.850,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.650,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.455,00
1.2.8	für jede Urne in einer Urnennische f. 2 Urnen / Urnenwand f. 20 Jahre	1.770,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	390,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	72,50
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	82,50
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	92,50
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	66,00
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf. f. jede Grabstelle u. jährl.	72,75
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	82,50
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	88,50
2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	320,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	725,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	145,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	320,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	955,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	145,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	230,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	230,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	115,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	145,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.150,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.105,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.335,00
2.3.4	Urnen	695,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	32,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfel- dern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	375,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	375,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	60,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	60,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	375,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	60,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	85,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	85,00
4.4.10		
4.4.11		
4.4.12		
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckun- gen und Grabeinfassungen	85,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nut- zungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jähr- lich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.12.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

Gebührensatzung

vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW.2019, S. 341) sowie
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019) vom 18.12.2018,

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- | | |
|---|--------|
| a) Je m ³ Schmutzwasser | 4,24 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,67 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 1,57 € |
- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2020 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2020
- | | |
|---|--------|
| a) Je m ³ Schmutzwasser | 0,16 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,10 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,06 € |

Artikel II

§ 5 Abs. 3 Sätze 1 u. 3, Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassungen:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, in der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben.

Die veränderte Größe der bebauten und/ oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderung abgeschlossen ist, eine Reduzierung kann nur in Ausnahmefällen bei Vorlage von plausiblen Nachweisen erfolgen.

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,80 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 1,44 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,36 € |

- (6) Die Abwassergebührenhilfe 2020 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2020

- | | |
|---|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,09 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,07 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,02 € |

Artikel III

Nach § 15 wird folgender § 16 neu eingefügt:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1) § 4 Abs. 4 die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 2) § 5 Abs. 3 die Veränderung der bebauten und/ oder befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3) § 15 den Auskunftspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel IV

Der bisherige § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.12.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

Satzung

**über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2020
in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 670 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 480 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

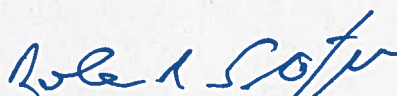
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2020 in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.12.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993
in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 4,03 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,74 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.12.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

**Satzung
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. 2019 S. 202),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254),
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. 2019, S. 341),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW.2019, S. 341),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I , S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, S. 846),

hat der Rat der Stadt Bergkamen am 12.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 101,60 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

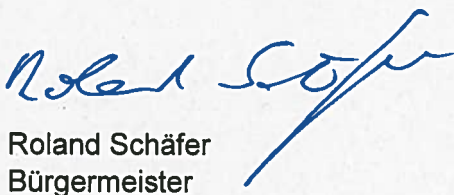
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.12.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994)
In der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 1,86 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 0,88 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0. bezogen auf a) | 0,88 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 0,66 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994) in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 17.12.2019



Roland Schäfer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
über die Widmung eines Trauzimmers

Widmung eines Raumes außerhalb des Standesamtes als Trauzimmer

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Mit Wirkung zum 01.05.2020 werden auf besonderen Wunsch von Eheschließenden auf dem Grundstück Hüchtstraße 45 in 59192 Bergkamen („Hof Middendorf“, Gemarkung Overberge) Eheschließungen an vom Standesamt bestimmten Tagen durchgeführt.

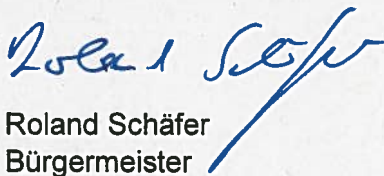
Die im Gebäude befindliche Deele und das Rondell im Freien werden zum Trauzimmer bzw. Trauort gewidmet.

Die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte entscheidet anhand der Wetterverhältnisse, ob die Eheschließung im Freien oder in der Deele vorgenommen wird.

Für die Durchführung der Eheschließung erhebt die Stadt Bergkamen zusätzlich zu den sonst anfallenden Gebühren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 €.

Die Eheschließenden haben die Nutzung des Trauzimmers mit dem Eigentümer des Grundstücks, Reinhard Middendorf, zu vereinbaren und abzuwickeln. Dies schließt die Vereinbarung eines Nutzungsentgelts ein.

Bergkamen, 17.12.2019


Roland Schäfer
Bürgermeister